

Fall 38

V hatte M für mehrere Jahre Räume zum Betrieb eines Restaurants vermietet. Da M das Restaurant nach drei Jahren nicht weiter betreiben wollte, schloß V mit M und Ü einen Vertrag, wonach Ü in das Mietverhältnis eintreten sollte. Zur Sicherung des Mietzinses trat Ü u.a. ihm angeblich zustehende Mietzinsansprüche gegen D an V ab. In Wahrheit bestanden diese Ansprüche nicht. Deshalb focht V den Übernahmevertrag, als Ü auch keine Miete an V zahlte, gegenüber M und Ü an. Nunmehr verlangt er von M Ersatz für seinen Mietausfall.

(Vgl. BGH NJW 1998, 531)

Fall 39

Zwei Brüder, A und B, waren Gesellschafter einer Personengesellschaft. Nach dem Tod des B traten dessen Kinder, die Studenten X (20) und Y (19) und die minderjährige Z in die Gesellschaft ein. Wenige Monate später wurde nach Erläuterungen durch den von A beauftragten Wirtschaftsprüfer durch einstimmigen Gesellschafterbeschuß, wobei Z durch einen Pfleger vertreten war, der Gesellschaftsvertrag geändert. Hierbei wurde u.a. das Vorkaufsrecht, das jeder Gesellschafter an den Anteilen der übrigen Gesellschafter hatte, gestrichen. Später erkannten X und Y, dass A nach der Neuregelung seinen Anteil unter Übergehung von X, Y und Z veräußern könnte. Deshalb möchten sie die Vertragsänderung anfechten.

(Vgl. BGH NJW 1992, 300)

Fall 40

G war Gesellschafter der A-GmbH, die bei der Bank B Kredite innerhalb eines größeren Rahmens wahrnahm. Als die A-GmbH in wirtschaftliche Schwierigkeiten geriet, stellte B den G vor die Alternative, entweder den Kredit an die A-GmbH zu kündigen, oder von G eine Grundschuld in Höhe von 900.000,-DM an dessen privatem Grundstück zu erhalten. G bewilligte daraufhin die Grundschuld. Einige Zeit später geriet die A-GmbH in Vermögensverfall. B geht deshalb jetzt aus der Grundschuld vor. G fragt, was er dagegen unternehmen kann.

(Vgl. BGH NJW 1997, 1980)

Fall 41

V hatte an K Essig verkauft. V meinte, der Vertrag gehe über 10.000 kg, K meint hingegen: 16.000 kg. V verweigerte daraufhin jede Lieferung bevor K anerkannte, dass nur 10.000 kg zu liefern seien. Weil K den Essig dringend brauchte, erklärte er, was V wünschte, hält diese Erklärung aber für unverbindlich.

(Vgl. RGZ 108, 102)